

Kirche und Staat in der neueren Entwicklung. Hrsg. Paul Mikat (Wege der Forschung 566). Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1980. IX/569 S.

Schon bald nachdem das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten war, entspann sich unter den Staatskirchenrechtlern ein lebhafter Meinungsstreit darüber, ob die Übernahme der sog. Religionsartikel der Weimarer Reichsverfassung in das neue Grundgesetz deren ursprünglichen Sinn unberührt gelassen oder nicht einem vielleicht grundlegenden Sinnwandel unterzogen habe. Hatte die Weimarer Reichsverfassung versucht, einen wertneutralen Staat zu „verfassen“, so versteht das Grundgesetz seinen Staat zwar als weltanschaulich neutral, aber keineswegs wertneutral, sondern im Gegenteil ausgesprochenermaßen *wertgebunden*. Schon damit allein stehen alle Einzelbestimmungen in einem völlig anderen Sinnzusammenhang, was sich unvermeidlich auf deren Verständnis (Sinndeutung) auswirkt, ganz besonders auf Bestimmungen von der Art der Kirchenartikel. So hat sich an oder aus dieser Frage ein umfangreiches fachwissenschaftliches Schrifttum von durchweg hoher Qualität entwickelt; daraus bringt der Band eine Auswahl von 18 Beiträgen. – Praktisch wirkt die Frage sich vor allem an zwei Stellen aus. An erster Stelle: Was bedeutet heute die in WRV Art. 137, Abs. 5 den großen Kirchen zugeschriebene Qualität als „Körperschaft des öffentlichen Rechts“? In der Weimarer Zeit wurde staatlicherseits hartnäckig daran festgehalten, sie bedeute die Unterwerfung der Kirche unter eine qualifizierte Staatsaufsicht, und kirchlicherseits wurde das weithin geduldet, d. h., man nahm es ohne aufzumucken hin, so z. B. das preußische katholische Kirchenvermögensverwaltungsgesetz von 1925; heute ist unbestritten, daß eine solche Staatsaufsicht grundgesetzwidrig wäre.

Breiten Raum nimmt die durch den Grundrechteteil des Grundgesetzes aktuell gewordene Frage der sog. Grundrechtbindung der Kirche ein. Daß Grundrechte, soweit sie ihrem Sinn nach überhaupt auf die Kirche anwendbar sind, ihr zustehen, ist unstrittig; schwierig dagegen ist die Frage, ob und zutreffendenfalls inwieweit Grundrechte auch gegenüber der Kirche geltend gemacht werden können, ein eigenartiger Spezialfall der sog. Drittwirkung der Grundrechte, womit mehrere Beiträge des Bandes sich befassen. – Haben wir es aber heute überhaupt noch mit Staatskirchenrecht im klassischen Sinn des Wortes zu tun, oder wirft auf der einen Seite der Wandel des Verhältnisses oder der Beziehungen zwischen Staat und (freier) Gesellschaft, auf der anderen Seite das namentlich im 2. Vatikan. Konzil fortentwickelte Selbstverständnis der (kath.) Kirche als gesellschaftliches Gebilde („compago socialis“) und demzufolge ihres Platzes *nicht* in oder neben dem Staat, sondern „in der Welt von heute“, d. i. in der menschlichen Gesellschaft schlechthin, nicht ganz andere Fragen auf als diejenigen, um die es ein Jahrtausend lang in der Auseinandersetzung zwischen sacerdotium und imperium, d. i. zwischen päpstlicher und kaiserlicher *Macht*, und noch im 19. Jahrhundert in der unter den Stichworten ‚potestas spiritualis‘ und ‚potestas temporalis‘ geführten Auseinandersetzung ging? Geht es vielmehr heute nicht so sehr oder vielleicht überhaupt nicht mehr darum, die Kirche als souveräne geistliche Macht *neben* den Staat als souveräne weltliche Macht zu stellen („utraque in suo genere maxima“), sondern der Kirche (den Kirchen!) *in* der pluralistischen Gesellschaft den ihr (ihnen) gebührenden Platz inmitten der Vielzahl gesellschaftlicher Mächte zu sichern, *ohne* sie dadurch in unzulässiger Weise auf die gleiche Ebene mit beliebigen anderen Verbänden (Interessen[ten]vereinigungen, ‚pressure groups‘) hinabzuziehen? Damit befaßt sich der Beitrag von *Mahrenholz* (385–426), der sehr viel Zutreffendes dazu beibringt, ohne jedoch zu einer glatten Lösung zu führen, die es, weil die Kirche Jesu Christi sich nun einmal in gesellschaftsrechtliche Begriffe nicht adäquat fassen läßt, vermutlich weder gibt noch überhaupt geben kann. – Wer diese Aufsatzsammlung durchgearbeitet hat, wird sich vermutlich veranlaßt sehen, einige seiner Vorstellungen oder Auffassungen zu überprüfen; bestimmt aber wird er manche vermeintliche Sicherheit ablegen und in seinem Urteil behutsamer werden. Die Mühe, das Ganze durchzuarbeiten, lohnt sich.

O. v. Nell-Breuning S. J.

Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Bd. 14. Hrsg. J. Kravtscheidt und H. Marré. Münster/W: Aschendorff 1980. 169 S.

Dieses 14. „Essener Gespräch“ fand unmittelbar vor Abschluß des gesetzgeberischen